



INFO zu ANMELDUNG und PRÜFUNG: Richter Stufe 2 Voltige

Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt enthält alle wichtigen Angaben zur Ausbildung und Prüfung Voltigerichter Stufe 2. Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form jeweils mitgemeint. Die Verantwortung für alle Belange zur Ausbildung und Prüfung obliegt dem Chef Technik der Disziplin Voltige.

Definition Richter Stufe 2

Der Richter Stufe 2 ist befugt, an allen Turnieren alle Bewerbe bis inklusive höchstens Leistungsklasse M/MJ zu richten.

Zulassung

- Einzelmitglied des Schweiz. Voltigeverbandes SVV
- Abschluss Richter Stufe 1
- 1 Jahr Turniererfahrung als Richter Stufe 1
- Mentor Richter Stufe 4
- Schriftliche Anmeldung an den Chef Technik der Disziplin Voltige technik@voltige.ch

Ausbildungsablauf

Dies Ausbildung erfolgt laut Weisungen Richter Ausbildung und Prüfung.

Kurse: Modul 4 - 1.5 Tage, Modul 5 - 1 Tag, Modul 6 - 2 Tage.

Richtereinsätze:

Einsätze als Richter Stufe 1 an 8 Turnieren (mit mindestens 2 Leistungsklassen pro Turnier)

Praktika:

- Beisitzen bei Richtern Stufe 2 oder 3, auf allen Positionen der Prüfung,
- Schattenrichten bei zwei verschiedenen Richtern Stufe 2 oder 3 auf allen Positionen der Prüfung.

Tagung: Besuch einer Richtertagung.

Theoretische Prüfung

Alle Kapitel des Voltigereglements Weisungen, ausgenommen Technik Test, ohne Zuhilfenahme des Reglements.

Praktische Prüfung

Schattenrichten an einem Turnier in Bewerben der Leistungsklassen mit Galoppkür, laut Weisungen Richter Ausbildung und Prüfung.

Publikation

Bei bestanderer Prüfung wird die Ernennung des Richters im Organ des SVV publiziert.

Persönliche Anforderungen

Von einem Richter wird erwartet, dass er in seiner Funktion als Vorbild auftritt, seine Entscheidungen konsequent in Übereinstimmung mit den Reglementen und Weisungen trifft und sich in Konfliktsituationen sachlich und situationsgerecht verhält.

Eigene Starts

Ein Richter ist berechtigt, an derselben Veranstaltung sowohl zu richten als auch selbst zu starten, unter Berücksichtigung der oben genannten persönlichen Anforderungen.

Altersbegrenzung

Die Tätigkeit als Richter endet am Ende des Jahres, in dem dieser 75 Jahre alt wird.

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Rechtspflegereglement des SVPS und die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt.

Weitere Informationen zur Ausbildung und Prüfung Voltigerichter

www.fnch.ch > Ausbildung > Offizielle > Anforderungsprofile & Anmeldung > Offizielle der Disziplinen

oder www.voltige.ch > Ausbildung > Richter.

Gültig per 01.01.2021

